

Landkreis Gießen		
Der Kreisausschuss		Gießen, den 11. Dezember 2018
FACHBEREICH SCHULE, BAUEN, SPORT UND ABFALLWIRTSCHAFT	Fachdienst:	Abfallwirtschaft
	Sachbearbeiter:	Erwin Moor
	Telefon:	0641/9390-1990
	Fax:	0641/9390-1905
	E-Mail:	Erwin.Moor@lkgi.de

Nachfrage im Kreistagsausschuss IUE zur Entgeltanpassung Restabfallentsorgung

Entgeltanpassung Restabfallentsorgung Preisgleitklausel

Grundlage der Anpassung der Entgelte ist der Dienstleistungsvertrag zwischen dem Landkreis Gießen und der ZAUG Recycling GmbH, jetzt Remondis Mittelhessen GmbH, § 26 Entgeltanpassung (siehe Anlage).

Die Anpassung des Entgeltes für die Restabfallentsorgung erfolgt nach der in § 26 (2), C) festgelegten Formel. Maßgeblich sind hierbei die Indexwerte für die Kostengruppen Personalkosten (P), Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Gruppe Mineralölerzeugnisse, Dieselkraftstoff (D), Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für gewerbliche Erzeugnisse insgesamt (M), Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Energie (E).

Die Indexwerte werden jeweils aktuell vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

Eine Entgeltanpassung kann von einem der Vertragspartner verlangt werden, soweit die Änderung seit der letzten Anpassung ohne Aufrundung größer als 5% ist. Dies war bei dem Entgelt für die Entsorgungskosten der Fall, es waren 6,16 %.

Anlage: Auszug aus dem Dienstleistungsvertrag


Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Anlage

AUSFERTIGUNG

Dienstleistungsvertrag

ÖFFENTLICHE URKUNDE

der Notarin Dr. Agnes Dormann

St. Jakobs-Strasse 41, CH-4052 Basel (Schweiz)

Verhandelt zu Basel am 12. (zwölften) September 2006 (zweitausendundsechs)

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin, Dr. Agnes Dormann, mit dem Amtssitz in CH-4002 Basel (Schweiz),

sind erschienen:

1. Herr Erster Beigeordneter Stefan Becker, geb. am 10. (zehnten) November 1967 (neunzehnhundertsiebenundsechzig), deutscher Staatsangehöriger, und
2. Frau Andrea Kaup, geb. am 03. (dritten) Januar 1969 (neunzehnhundertneunundsechzig), deutsche Staatsangehörige,

beide dienstansässig Ostanlage 39, 35390 Gießen, handelnd für den Landkreis Gießen,
nachfolgend „Auftraggeber“ genannt,

sowie

3. Herr Klaus Müller, geb. am 23. (dreißigsten) Juli 1957 (neunzehnhundertsiebenundfünfzig), deutscher Staatsangehöriger, in D-46284 Dorsten,
nicht handelnd für sich selbst, sondern als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der ZAUG Recycling GmbH, Fischbach 5, 35418 Buseck, Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 3432,

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.

Die Erschienenen wiesen sich durch gültige Personalausweise aus.

§ 26

Entgeltanpassung

- (1) Die in § 24 aufgeführten Entgelte teilen sich in einen fixen und einen variablen Anteil. Ausschließlich der variable Anteil unterliegt der Anpassung, wenn sich die maßgebenden Kosten erhöhen oder vermindern. Für die Berechnung der Änderung wird jeweils centgenau gerundet.
- (2) Nach Ablauf jeweils eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2009, können die nachfolgend aufgeführten Entgelte auf Anforderung eines Vertragspartners nach der folgenden Preisgleitklausel angepasst werden. Grundlage für die Anpassung der Entgelte ist das Verhältnis zwischen dem Niveau des jeweiligen Index vom Juli des laufenden Jahres („neu“) und dem Niveau des gleichen Index vom Juli des Jahres, in dem die letzte Preisanpassung vorgenommen wurde („alt“).

- A) Betrieb der Müllumladestation und/oder des Abfallwirtschaftszentrum an der Lahnstr. 220 (Entgelte für Betriebsführung, Annahme von Abfällen und Umschlag von Restabfall und E-Schrott)

Die nachfolgende Entgeltanpassung bezieht sich auf die Preisangaben gemäß § 24 Abs. 1 lit. b und c.

$$\text{Entgelt}_{\text{neu}} = \text{Entgelt}_{\text{alt}} \times (0,40 \times P_{\text{neu}} / P_{\text{alt}} + 0,20 \times D_{\text{neu}} / D_{\text{alt}} + 0,20 \times M_{\text{neu}} / M_{\text{alt}} + 0,20)$$

- B) Transport von Restabfällen zur Behandlungsanlage (Müllumladestation und/oder Flachbunker Wertstoffhof)

Die nachfolgende Entgeltanpassung bezieht sich auf die Preisangaben gemäß § 24 Abs. 1 lit. d.

$$\text{Entgelt}_{\text{neu}} = \text{Entgelt}_{\text{alt}} \times (0,30 \times P_{\text{neu}} / P_{\text{alt}} + 0,20 \times D_{\text{neu}} / D_{\text{alt}} + 0,15 \times M_{\text{neu}} / M_{\text{alt}} + 0,35)$$

- C) Restabfallentsorgung

Die nachfolgende Entgeltanpassung bezieht sich auf die Preisangabe gemäß § 24 Abs. 1 lit. a.

$$\text{Entgelt}_{\text{neu}} = \text{Entgelt}_{\text{alt}} \times (0,20 \times P_{\text{neu}} / P_{\text{alt}} + 0,10 \times D_{\text{neu}} / D_{\text{alt}} + 0,20 \times M_{\text{neu}} / M_{\text{alt}} + 0,10 \times E_{\text{neu}} / E_{\text{alt}} + 0,40)$$

- D) Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen (Sammlung von Sperrmüll und E-Schrott sowie Behältermanagement)

Die nachfolgende Entgeltanpassung bezieht sich auf die Preisangaben gemäß § 24 Abs. 1 lit. e und f.

$$\text{Entgelt}_{\text{neu}} = \text{Entgelt}_{\text{alt}} \times (0,35 \times P_{\text{neu}} / P_{\text{alt}} + 0,10 \times D_{\text{neu}} / D_{\text{alt}} + 0,20 \times I_{\text{neu}} / I_{\text{alt}} + 0,35)$$

Übersicht der für eine Entgeltanpassung relevanten Indizes

Kostengruppe D

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe D ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Mineralölerzeugnisse, Dieselmotoren, Abgabe an Großverbraucher, derzeit lfd. Nr. 191; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2. Ausgangsbasis ist die Indexzahl 145,00 vom Juli 2006.

Kostengruppe E

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe E ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Energie; derzeit lfd. Nr. 7, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2. Ausgangsbasis ist die Indexzahl 156,00 vom Juli 2006.

Kostengruppe I

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe I ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter, Lastkraftwagen mit Selbstzünder; derzeit lfd. Nr. 611; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2. Ausgangsbasis ist die Indexzahl 110,70 vom Juli 2006.

Kostengruppe M

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe M ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für gewerbliche Erzeugnisse insgesamt; derzeit lfd. Nr. 1, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2. Ausgangsbasis ist die Indexzahl 117,70 vom Juli 2006.

Kostengruppe P

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe P sind die Vergütungssätze je Monat (Monatsentgelt) der Gruppe 5 aus dem Bundes-Entgelttarifvertrag für den Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE), gültig für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.1, Kategorie WZ 90.0. Mit dem Monatsentgelt sind alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen (z. B. Urlaub, Urlaubsgeld, Einmalzahlung, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, tarifliche Arbeitszeitvereinbarungen) ausgeglichen. Ausgangsbasis sind die am 01. Juli 2006 geltenden Vergütungssätze. Am 01. Juli 2006 beträgt das Monatsentgelt 1986,00 EUR.

- (3) Eine Entgeltanpassung kann von einem der Vertragspartner verlangt werden, soweit die Änderung seit der letzten Anpassung (bzw. vor der ersten Anpassung seit der Ausgangsbasis) ohne Aufrundung > 5 % nach der o. g. Entgeltgleitklausel beträgt. Die Anpassung der Vergütung ist beim Vertragspartner spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen geltend zu machen. Ein später eingehender Antrag wird erst im darauf folgenden Jahr berücksichtigt.
- Bei der Ermittlung der neuen Einzelentgelte anhand der Entgeltgleitklausel gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Die neuen Einzelentgelte sind centgenau zu ermitteln.
- (4) Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Preisanpassungsklausel nach Abs. 1 genehmigungsfrei sind. Bedürfen die Preisklauseln entgegen dieser Annahme einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, wird sich der Auftragnehmer um eine derartige Genehmigung bemühen. Wird diese versagt, werden die Parteien eine genehmigungsfreie oder genehmigungsfähige Regelung vereinbaren, auf Grund derer die Wertsicherung in vergleichbarer Weise erreicht wird.
- (5) Sollten nach Vertragsabschluss gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, welche die Sortierung, den Transport oder die Entsorgung von Restabfällen zum Gegenstand haben, so ändern sich die in § 24 Abs. 1 festgelegten Entgelte auf Anforderung eines Vertragspartners ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen in dem Umfang, wie sich diese Maßnahmen auf Leistungen des Auftraggebers nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer sowie die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Autobahnmaut.
- (6) Die Grobkalkulation und die Feinkalkulation des Auftragnehmers werden Anlagen V und VI zu diesem Vertrag. Sie bilden die Kalkulationsbasis bei künftigen Leistungsänderungen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.
- (7) Bei einer Entgeltanpassung sind die Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten.